

IX

GESCHÄFTSGANG IN DEN PLENARSITZUNGEN

§32

- (1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.
- (2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter dem Redner Fragen stellen sowie zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

§33

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums und des Staatsrates sowie Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen und Anträge auf Protokollberichtigung gestellt werden.
- (2) Das Präsidium und der Staatsrat können der Volkskammer während ihrer Plenarsitzung jederzeit Mitteilungen machen.

§34

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerliste gehört werden.

§35

Die Volkskammer behandelt die Gesetzesvorlagen in erster und zweiter Lesung. Das Plenum kann beschließen, die erste und zweite Lesung zu verbinden.

§36

- (1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Einleitung, Schluß und Überschrift beraten und einzeln abgestimmt